

# **Satzung der Stadt Nierstein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

**vom 04.02.2021**

Der Stadtrat der Stadt Nierstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach §88 Abs.3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt Nierstein zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach §47 Abs.1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach der Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Verwendung des Geldbetrages  
Die Stadt Nierstein verwendet den Geldbetrag,
  - Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle
  - Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen
  - Zum Ausbau und zur Instandhaltung von P+R-Anlagen
  - Für die Errichtung von Parkleitsystemen und anderer Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs
  - Für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

## **§ 2 Festsetzung von Gebietszonen**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Nierstein und Schwabsburg.

## **§ 3 Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösung**

- (1) Gemäß §1 Abs.1 erhebt die Stadt Nierstein Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Gebietszone.

(2) Für den räumlichen Bereich der Gemarkung Nierstein wird der Ablösebetrag wie folgt festgesetzt: 7.648,00 € je Stellplatz oder Garage.

(3) Für den räumlichen Bereich der Gemarkung Schwabsburg wird der Ablösebetrag wie folgt festgesetzt: 6.260,00 € je Stellplatz oder Garage.

(4) Die Zahlung der Beträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

#### **§ 4 Rechtskraft<sup>1</sup>**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigung:**

Nierstein, den 04.02.2021  
gez. Jochen Schmitt, Stadtbürgermeister

---

<sup>1</sup> Satzung vom 04.02.2021 in Kraft getreten am 11.02.2021.